



DER

AUSGABE NOVEMBER 2007

RECHTSTELEGRAPH

Newsletter für Telekommunikations- und Medienrecht

Herausgegeben von den Rechtsanwälten Etling - Ernst in Düsseldorf

Bundestag beschließt umstrittene Vorratsdatenspeicherung

Ein Grundprinzip des Datenschutzes lautet Datensparsamkeit: nur solche Daten, die gebraucht werden, sollen auch gespeichert werden. Dieses Grundprinzip soll nun nicht mehr gelten: Unter der Flagge der Terrorbekämpfung segelnd hat der Bundestag die äußerst umstrittene Vorratsdatenspeicherung beschlossen.

Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste müssen danach für einen Zeitraum von sechs Monaten umfangreiche Verbindungsdaten zur Abfrage durch staatliche Stellen vorhalten. Hierzu gehören neben den beteiligten Rufnummern und dem Zeitpunkt des Beginns und Endes einer Verbindung etwa auch die IP-Adresse bei der Nutzung des Internets oder die Funkzelle beim Beginn eines Mobiltelefonats.

Diese Daten sollen zur Ermittlung von Straftaten von „auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung“ von den Sicherheitsbehörden ebenso abgefragt werden wie zur Aufklärung von Straftaten, die mittels Telekommunikation begangen werden, im letzten Fall allerdings nur unter - theoretisch - starken Einschränkungen.

Mit der Erweiterung der Abfrage zur Aufklärung von mittels Telekommunikation begangener Straftaten geht das deutsche Gesetz deutlich über die EU-Vorgaben hinaus.

Gegen die Vorratsdatenspeicherung sind konkrete Maßnahmen eingeleitet bzw. in Aussicht gestellt worden: Das Land Berlin will den Vermittlungsausschuss anrufen, Massenverfassungsbeschwerden sind angekündigt und Irland hat gegen die entsprechende EU-Richtlinie den Europäischen Gerichtshof angerufen.

Doch es gibt auch Stimmen, die die verabschiedeten Regelungen noch

verschärfen bzw. erweitern wollen. Der Rechtsausschuss des Bundesrates hat den Länderchefs empfohlen, im Rahmen der nächsten Plenarsitzung auf die Verankerung von Zugriffsrechten auf die Verbindungsdaten für die Rechteinhaber im Rahmen der weiteren Beratung des Regierungsentwurfs für das umstrittene Gesetz zur besseren Durchsetzung von Rechten am geistigen Eigentum zu pochen.

Damit wäre eine Nutzung der Daten auch für zivilrechtliche Zwecke gegeben. Schon jetzt - vor ihrem Inkrafttreten - wecken die Vorratsdaten also bereits weitere Begehrlichkeiten.



Eine Meinung sollte ausgewogen sein und auch die Gegenargumente berücksichtigen. Sollte! Im Regelfall!! Doch es gibt Ausnahmen!!!

Und eine solche Ausnahme ist meiner Meinung nach die Vorratsdatenspeicherung.

Dieses Gesetz greift zutiefst in die fundamentale Konstruktion unserer freiheitlichen Grundordnung ein: Ein verdachtsloser Eingriff in Freiheitsrechte ist ein grundloser Eingriff in Freiheitsrechte. Ein grundloser Eingriff in Freiheitsrechte ist ein verfassungswidriger Eingriff. Dies ist so - unabhängig von irgendwelchen Gefährdungslagen!

Dies ist meine Meinung - Sie dürfen natürlich eine andere Meinung haben! Noch!! Hoffentlich noch lange!!!

Dr. Alexander Ernst

EU-Kommission legt Richtlinienentwürfe vor

Am 13. November 2007 hat die EU-Kommission ihre Vorschläge zur Überarbeitung des europäischen Telekommunikationsrechtsrahmens veröffentlicht. Neben zwei Richtlinienvorschlägen, die eine Änderung der bestehenden Richtlinien im Bereich der elektronischen Kommunikation erzielen sollen, wurde eine überarbeitete Märkteempfehlung sowie ein Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung einer Europäischen Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation vorgelegt.

Ziel der vorgestellten Regeln ist zum einen eine stärkere Harmonisierung der Regulierung in den einzelnen Mitgliedstaaten, zum anderen aber auch die Stärkung des europäischen Einflusses durch Gründung einer EU-Regulierungsbehörde.

Die Kommission plant eine drastische Reduzierung der für eine Vorabregulierung in Betracht kommenden Märkte von 18 auf 7. Gleichzeitig zielt die EU-Kommission auf eine Stärkung ihrer Position bei der Aufsicht im Bereich der Regulierungsverfügungen zur Verbesserung der Konsistenz.

Im Verbraucher- und Datenschutz soll ein Anspruch auf Wechsel des Telekommunikationsanbieters innerhalb eines Tages ebenso festgelegt werden wie transparente und vergleichbare Preisinformationen und die Festlegung eines Zeitlimits von Arbeitstagen im Bereich der Nummernportabilität

Eine bessere Umsetzung und Stärkung der Behörden bei der Bekämpfung von Spam plant die EU-Kommission ebenfalls.

Die Richtlinien sollen - nach Verabschiedung durch das Europaparlament - Ende 2008 in Kraft treten.

EuGH urteilt über Übergangsregelungen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 22. November über die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für den Übergang zum derzeit geltenden Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation entschieden.

Damit reagierte der EuGH auf ein vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eingereichtes Vorabentscheidungsersuchen und klärte somit die hierzulande kontrovers diskutierten bedeutsamen Streitfragen.

Im Ausgangsverfahren stellte sich die Frage, ob die Entgeltgenehmigungspflicht aus dem Telekommunikationsgesetz aus dem Jahre 1996 gemäß § 150 Abs. 1 S. 1 des geltenden Telekommunikationsgesetzes fortgilt, auch wenn das Marktregulierungsverfahren nach neuem Recht noch nicht abgeschlossen ist.

Erstinstanzlich verneinte das Verwaltungsgericht Köln (VG Köln) diese Frage, da nur konkret-individuelle Verpflichtungen fortgelten könnten.

Das BVerwG kam dann zwar zu dem Ergebnis, dass die bisherigen Verpflichtungen fortgelten, hielt es aber nicht offensichtlich für gemeinschaftsrechtskonform und legte diese Frage dem EuGH vor.

Das BVerwG stellte dem EuGH die Frage ob nach der Rahmen- und Universalienstrichlinie die im früheren deutschen TK-Recht vorgesehene Pflicht zur Genehmigung von Entgelten für die Erbringung von Sprachtelefondienstleistungen gegenüber Endnutzern durch ein Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung vorübergehend aufrechtzuhalten ist.

Der EuGH kam durch Auslegung zu dem Ergebnis, dass eine vorübergehende Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht und der dem marktmächtigen Unternehmen auferlegten Verpflichtungen auch über den Geltungszeitraum des TKG₁₉₉₆ hinaus nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten sei.

KielNET muss den Zugang zu YouPorn nicht sperren

Nach einer jüngst ergangenen Entscheidung des Landgerichts Kiel muss der regionale Internet-Provider KielNET seinen Kunden den Zugang zu den Porno-Angeboten YouPorn.com und Privatamateure.com nicht sperren.

Die Firma Kirchberg, selbst Anbieter von Erotikinhalten, hatte den Antrag eingereicht, weil ihrer Meinung nach die besagten Internetseiten keine von schriftmäßigen Alterskontrollen durchführen. Sie selbst sichert ihre eigenen Angebote durch Altersverifikationssysteme

Das Gericht stellt in seiner Entscheidung fest, dass ein Provider für etwaige Internetverstöße nicht haftbar gemacht werden könne, da die Bereitstellung eines Internetzugangs unabhängig vom Inhalt geschieht.

Außerdem, so die Richter, sei eine solche Sperrung des Angebots für den Kunden technisch schwierig, da Nutzer das Angebot auch über andere DNS Server aufrufen könnten. Somit sei eine DNS-Sperre fast ohne Wirkung und würde die Erreichbarkeit nur unwesentlich verhindern.

Der Antrag zu Privatamateure.com wurde mangels Eilbedürftigkeit abgewiesen, da das Angebot mindestens seit Juli bekannt war.

In einem Verfahren gegen Arcor hatte das LG Frankfurt vor einiger Zeit entschieden, dass der Zugang zu den fraglichen Seiten für die Kunden zu sperren sei.

ETLING – ERNST
RECHTSANWÄLTE

Geibelstraße 74
40235 Düsseldorf
Tel.: 0211.6 01 19 11
Fax: 0211.6 01 19 62

rechtstelegraph@etling-ernst.de

V.i.S.d.P.: Dr. Alexander Ernst

© 2007 - Alle Rechte vorbehalten

RechtsTelegraph ist ein geschützter Markenname



SHOTS

Der Mobilfunkanbieter Vodafone D2 hat eine einstweilige Verfügung gegen den exklusiven Vertrieb des Apple-Handys iPhone durch den Rivalen T-Mobile erwirkt. Wegen einer elektronischen Sperre funktioniert das iPhone in Deutschland nur im Netz der T-Mobile. Nun bietet die T-Mobile das Handy für 999 Euro auch ohne Vertrag und Sperre an.



Das Landgericht Frankfurt am Main hat in einem Urteil festgestellt, dass Werbeanrufe durch Arcor bei Verbrauchern, die ab und zu Call-by-Call-Diensten von Arcor nutzen, nicht zulässig sind. Es gelte das generelle Verbot von ungebeten Werbeanrufen und zudem läge auch keine Geschäftsbeziehung zu Arcor vor, so die Argumentation der Richter.



Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat in Aussicht gestellt, dass das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft zum 01.01.2008 in Kraft treten wird. Unter anderem wird mit der Novellierung ein Systemwechsel bei der Festlegung der Urhebervergütung für die private Vervielfältigung vorgenommen. Die Tarife sollen somit nicht mehr per Gesetz bestimmt, sondern durch Verwertungsgesellschaften und Vertretern der Industrie ausgehandelt werden. Auch wird die Privatkopie von einer offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachten Vorlage rechtswidrig.



Die Bundesnetzagentur hat am 31. Oktober 2007 eine Regulierungsverfügung beschlossen, die gegenüber der Deutschen Telekom AG ergangen ist. Sie betrifft den Bereich des Mietleistungsangebots als Vorleistungsprodukt, der Märkte 13 und 14 der Märkteempfehlung der Europäischen Union.